

Textliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert

Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanzV) – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Raumordnungsgesetz (ROG) – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) – Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) – Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. März 2024 (SächsGVBl. S. 169)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I S. 153)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) – Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) – Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Geltungsbereich:

Gemarkung Delitzsch, Flur 15: Flurstück 56/1, 56/2, 57/2, 57/4, 60/1, 60/2, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 64/3, 64/4, 65, 70/1, 72/1, 72/2, 72/4, 72/6, 72/9, 72/10, 72/11, 72/12, 72/13, 72/14, 72/15, 72/16, 72/17, 72/18, 72/19, 72/20, 72/21, 72/22, 72/23, 72/24, 72/25, 72/26, 72/27, 72/28, 72/29, 72/30, 72/31, 72/32, 72/33, 72/34, 72/35, 72/36, 72/37, 72/38, 72/39, 72/40, 72/45, 72/46, 72/47, 72/48, 72/49, 72/50, 72/51, 72/52, 72/53, 72/54, 72/55, 72/56, 72/56, 72/57, 72/58, 72/59, 72/60, 72/61, 72/62, 72/63, 72/64, 72/65, 72/66, 72/67, 72/68, 72/69, 72/70, 72/71, 72/72, 72/73, 72/74, 72/75, 72/81, 72/82, 72/83, 72/84, 72/85, 72/86, 72/87, 72/88, 72/89, 72/90, 72/92, 72/93, 72/94, 72/95, 72/104, 72/105, 72/106, 72/107, 72/108, 72/109, 72/110, 72/111, 128/57, 129/58, 178/57, 179/59, 180/59, 181/59, 182/71, 198/72, 199/71, 219, 220 sowie Teilflächen aus den Flurstücken 25 und 54.

Kartengrundlage:

Als Kartengrundlage diente die Liegenschaftskarte des Fachbereiches Geodatenmanagement und des Liegenschaftskatasters der Stadt Delitzsch und ein aktueller ALK-Auszug. Die Kartengrundlage genügt somit den Anforderungen der PlanzV 90. Zusätzlich wurden Luftbilder des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen genutzt.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.1. Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet des Bebauungsplanes wird als Art der baulichen Nutzung gemäß § 4 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet (WA)
festgesetzt.

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

1.2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-10 Abs. 1 BauNVO) und (§ 9 (1) 1 BauGB)

Gemäß § 17 BauNVO werden folgende Obergrenzen festgesetzt:

WA 1 und WA 2

Grundflächenzahl (GRZ) 0,4

Geschossflächenzahl (GFZ) 0,6

WA 3

Grundflächenzahl (GRZ) 0,2

Geschossflächenzahl (GRZ) 0,4

Die Höhenlage der Baukörper wird als Firsthöhe festgesetzt
WA 1 und 3 11.00 m
WA 2 12.00 m

Als Bezugspunkt für die getroffene Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die Fahrbahnfertigdecke der dem Baugrundstück nächstgelegenen, zum Anbau bestimmten Erschließungsstraße festgesetzt.

Als Fahrbahnfertigdecke der Erschließungsstraße wird die Höhe des Straßenbelags in der Straßenmitte (= Straßenachse), gemessen in Mitte der Frontseite des Baugrundstücks, senkrecht zur Straßenachse, bestimmt.

Die festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) dürfen durch Anlagen gem. § 12 BauNVO (wie Stellplätze, Garagen, Carports) und Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO nicht überschritten werden.

Dies gilt auch für Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (Tiefgaragen, Keller).

1.3. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Für alle allgemeinen Wohngebiete wird eine offene Bauweise (o) gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt.

1.4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO sowie § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12, 14 und 21a BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung der Baugrenzen (§ 23 (1) BauNVO) definiert. Eine Überschreitung der Baugrenzen von Gebäudeteilen ist nur in geringfügigem Ausmaß zulässig (§ 23 (3) BauNVO). Die Überschreitung der Baugrenze darf bis max. 1,00 m über höchstens die Hälfte der Gebäudebreite, bzw. Gebäudelänge erfolgen.

Anlagen nach § 12 BauNVO sowie Anlagen nach § 14 BauNVO einschließlich notwendiger Zuwegungen und Zufahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

1.5. Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Stellplätze, Garagen und Carports nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig (§ 12 (2) BauNVO).

1.6. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Als Verkehrsflächen werden die Straßenverkehrsflächen sowie die Flächen besonderer Zweckbestimmung, wie öffentliche Parkflächen, Zufahrten und Fußwege sowie die Ein- und Ausfahrten entsprechend des Bebauungsplanes festgesetzt.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften

2.1. Dachform, Dachneigung

Zulässige sind folgende Dachformen:

Satteldächer	SD
Walmdächer	WD
Krüppelwalmdach	KWD

Die zulässige Dachneigung beträgt 30° - 45°.

2.2. Einfriedungen

Folgende Grundstückseinfriedungen sind zugelassen:

zu den öffentlichen Verkehrsflächen Zäune und Hecken zwischen 0,8 und 1,0 m Höhe
Die Höhen sind bezogen auf die angrenzende Fahrbahnoberkante.

Einfriedungen dürfen erst in einem Abstand von mindestens 0,50 m zur Fahrbahnkante errichtet werden.

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücke in einer Breite von 15 cm erforderlich und von den Angrenzern zu dulden.

2.3. Versiegelung

2.3.1. Zufahrten, Stellplätze, Zugänge und Garagenvorplätze

Zufahrten und Garagenvorplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag, zum Beispiel Schotterrasen oder Rasenpflaster, zu versehen.

Ebenerdige, nicht überdeckte Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche, zum Beispiel mit Schotterrasen, Rasenpflaster,-Rasengittersteinen oder wassergebundener Decke, herzustellen.

Die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen- und Wegebau, zum Beispiel Teer oder Schlacke, ist nicht zulässig.

2.3.2. Unbebaute Grundstücksflächen

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen (vgl. hierzu textl. Festsetzung Nr. 1.4).

2.4. Gestaltung der Aufstellflächen für Abfallbehälter

(Sammel-)Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass sie von der angrenzenden Erschließungsstraße aus nicht sichtbar sind. In der Vorgartenzone, also dem Bereich zwischen der Erschließungsstraße und dem Hauptgebäude des jeweiligen Grundstückes, ist die Aufstellung von Abfallbehältern demnach nur zulässig, wenn sie mit Sträuchern, Hecken oder anderen begrünten Einfassungen (begrünte Holz- oder Stahlkonstruktionen) optisch von drei Seiten abgegrenzt werden.

2.5. Oberflächenwasser

Innerhalb des Bebauungsplanes ist die Ableitung von Schmutzwasser und Oberflächenwasser getrennt zu führen (Trennsystem).

Oberflächenwasser wird direkt in den vorhandenen Graben abgeleitet. Die höchstzulässige Abgabe an Oberflächenwasser in das westlich vorhandene Grabensystem wird auf 2 l/(s·ha) bezogen auf die Grundstücksfläche begrenzt. Entsprechende Rückstausysteme sind vorzusehen.

Pro Grundstück sind Regenwasserzisternen von mind. 3 m³ vorzusehen.

Das anfallende Oberflächenwasser auf den Flurstücken 62/1 und 63/1 ist auf den Grundstücken selbst zur Versickerung zu bringen.

2.6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Für die im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Baufenster X1 bis X11 werden folgende passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt:

- Die Anordnung von Außenwohnbereichen, wie Balkone und Terrassen sind entlang der Werbener und der Laueschen Straße auszuschließen und an den Straßen abgewandten Seiten zu errichten.
- Im gesamten gekennzeichneten Bereich X1 bis X11 sind im Erdgeschoß (bei eingeschossiger Bauweise) und im Erdgeschoß und 1. Obergeschoß (bei zweigeschossiger Bauweise) generell Fenster der Schallschutzklasse 2 einzubauen.

3. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 BauGB)

3.1. Pflanzbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die Vegetation der Fläche um den als geschütztes Biotop ausgewiesenen Werbener Teich ist zu erhalten, zu pflegen und falls notwendig zu ersetzen.

3.2. Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Zur landschaftlichen Einbindung, zur Durchgrünung des Gebietes, zur Vernetzung ökologischer Strukturen und als Ausgleich für Flächenversiegelung durch Überbauung sind für die festgesetzten Grünflächen Einzelbäume und Strauchgruppen entsprechend nachfolgender Pflanzliste zu pflanzen. In dem Bebauungsplan sind die grünordnerischen Festsetzungen integriert.

3.3. Flächen mit Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- Vorgartenflächen sind vielfältig mit Bäumen, Stauden und Sträuchern zu bepflanzen. Ausgeschlossen sind baumartige Koniferen wie Lebensbaum, Zeder, Zypressen und eine vorwiegende Bepflanzung mit Zierformen von Koniferen
- Stellplätze, Garagenzufahrten und Verkehrsgrün
- Tiefgaragen sind mit ausreichender Erdüberdeckung herzustellen und mit Sträuchern, Kleingehölzen und Stauden zu bepflanzen.

- Es wird bindend festgelegt, daß pro 300 m² Bauplatzfläche (gilt auch für Verkehrsgrün) folgende Begrünungen durchzuführen sind:
 - 1 Baum (Stammumfang mind. 16 cm)
 - 2 Sträucher (Höhe ca. 100 bis 150 cm)

Pflanzliste Bäume

Feld-Ulme	Ulmus minor
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Rot-Buche	Fagus sylvatica
Hainbuche	Carpinus betulus
Stiel-Eiche	Quercus robur
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Holz-Birne	Pyrus communis
Holz-Apfel	Malus sylvestris
Feld-Ahorn	Acer campestre
Winter-Linde	Tilia cordata
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos

Pflanzliste Sträucher und kleinere Bäume

Gemeine Hasel	Corylus avellana
Hunds-Rose	Rosa canina
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Zimt-Rose	Rosa majalis
Hecke-Rose	Rosa corymbifera
Faulbaum	Frangula alnus
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Eingriffiger Weißdorn	Crataegus moogyna
Zweigriffiger Weißdorn	Crataegus oxyacantha
Europäisches Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Schwarzdorn/Schlehe	Prunus spinosa
Gemeiner Liguster/Rainweide	Ligustrum vulgare
Gewöhnliche Traubenkirsche	Padus avium
Vogelkirsche/Süßkirsche	Prunus avium

3.4. Beleuchtung

Die neu zu errichtenden Außenbeleuchtungen des Grundstücks sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit LED-Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind (§41a BNatSchG):

- Einsatz energiesparender, warmweißer LED-Leuchten mit Farbtemperaturen unter 3000 K und niedrigem UV-Anteil
- nach unten gerichtete Lichtkegel

4. Hinweise

4.1. Meldepflicht von archäologischen Funden / Denkmalschutz

Archäologische Funde sind gemäß § 20 SächsDSchG sofort dem Landesamt für Archäologie Sachsen oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen zu melden. Die Fundstellen sind vor weiterer Zerstörung zu sichern. Vor Baubeginn

(Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- und/oder Planierarbeiten) ist das Landesamt für Archäologie Sachsen durch schriftliche Anzeige zu informieren.

4.2. Altlasten

Das Auffinden von bisher unbekanntem Abfalllagerungen, Bodenveränderungen oder Altlasten i.S. des § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 bis 5 BBodSchG ist unverzüglich dem Landratsamt Nordsachsen - Umweltamt anzuzeigen.

4.3. Bodenschutz

Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist weitestgehend zu minimieren. Für den Umgang mit anfallendem Bodenaushub werden folgende Hinweise gegeben:

- Gemäß § 6 Abs. 1 und § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012, sollte sich der Bauherr zu einer sinnvollen Verwertung innerhalb des Planungsgebietes veranlasst sehen.
- Gemäß § 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz sind nicht verwertbare Massen zu beseitigen.
- Eine Ablagerung kontaminationsfreier Massen zur Beseitigung ist nicht genehmigungsfähig.
- Gemäß dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes ist der Boden nicht als Abfall zu lagern.
- Gemäß dem § 202 BauGB ist die Erhaltung des Mutterbodens in einem nutzbaren Zustand und dessen Schutz vor Vernichtung festzuschreiben.
- Gemäß § 4 (Abs. 1) BodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
- Gemäß § 1a BauGB sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- Durch den Abbruch von Gebäuden sind die Abbruchmassen, deren Beprobung, die Ermittlung und Bewertung der Untersuchungsergebnisse sowie der Nachweis der Entsorgung (besonders bei überwachungsbedürftigen Abfällen) plausibel und nachvollziehbar darzustellen.
- Nach § 15 (1/3) BBodSchG in Verbindung mit § 10 (2) SächsABG sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.

Wird eine Baustelleneinrichtung auf unversiegeltem Boden erforderlich, sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Ordnungsmäßige Abtragung und Zwischenlagerung des Bodens.
- Notwendige Platzbefestigung nur mit wassergebundenen Decken bei Einbau einer Sauberkeitsschicht oder Vlieseinlage als Basisfläche.
- Nach Rückbau des Bau- und Montageplatzes ist die ursprüngliche Schichtung des Bodens weitgehend zu rekonstruieren.

Empfehlungen:

- Freihaltung der baulich nicht in Anspruch zu nehmenden Flächen mit Boden in überwiegend natürlicher Lagerung innerhalb des Plangebietes vom Baubetrieb für die weitgehende Erhaltung der Bodenfunktion und zum Schutz dieses Bodens vor Kontamination oder sonstiger Devastierung (gem. § 9 (1) Punkt 10 BauGB)
- Die DIN-Vorschriften
18300 „Erdarbeiten“
18915 „Bodenarbeiten“
18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“
sind einzuhalten.

- Belastetes Bodenmaterial sowie bodenfremde Stoffe sind von unbelasteten Böden zu separieren und nachweislich einer Sanierung oder ggf. ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen
- Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

- Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtung, Durchmischung von Böden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechend notwendige Maß zu beschränken (§ 7 Abs. 1 SächsABK) und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen.
- Das zur Verfüllung von Baugruben bzw. zur Geländeregulierung vorgesehene Material muss den Prüf- und Vorsorgewerten der BBosSchV, Anlage 2 hinsichtlich der beabsichtigten Nachnutzung entsprechen und hat kontaminationsfrei zu sein. Die DIN 19 731 (Ausgabe 5/98) – Verwertung von Bodenmaterial – ist einzuhalten.
- Bei der Feststellung von organoleptischen Besonderheiten im Rahmen evtl. Tiefbauarbeiten ist das Amt für Abfallwirtschaft sofort zu informieren.

4.4. Bohrungen

Wenn Bohrungen für eine Baugrunduntersuchung niedergebracht werden, besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG. Ergebnisse von geologischen Untersuchungen, welche von der Stadt Delitzsch oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in Auftrag gegeben werden, sind der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG zu übergeben.

4.5. Radonschutz

Das Plangebiet befindet sich in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig liegen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor. Es liegt außerhalb eines festgesetzten Radonvorsorgegebietes, aber nach derzeitigen Erkenntnissen in einer geologischen Einheit, in der die zu erwartende durchschnittliche Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft als auffällig/erhöht charakterisiert ist. Dabei lassen sich jedoch keine Rückschlüsse auf konkrete Flurstücke ziehen, da die Radonkonzentration innerhalb der gleichen geologischen Einheit starken Schwankungen unterliegen kann. Es handelt sich bei dieser Einschätzung somit nur um eine Prognose für ein bestimmtes Gebiet, die als Einschätzungshilfe zu verstehen ist.

Das Strahlenschutzgesetz und die novellierte Strahlenschutzverordnung regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird empfohlen, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden wird empfohlen, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

5. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.